

Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung für den Bereich der Arbeitsmedizin

Vorwort

Mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hat sich die Europäische Union der Vereinheitlichung der Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten angenommen. Die geschaffenen Vorschriften der DSGVO gelten in den Mitgliedstaaten unmittelbar und genießen Vorrang gegenüber den nationalen Regelungen. Ergänzt werden diese Vorschriften durch die personalaktenrechtlichen Vorschriften des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG), die nach dem Hamburgischen Richtergesetz (§ 8 Abs. 1 HmbRiG) auch für Richterinnen und Richter sowie über einen Verweis im Hamburgischen Datenschutzgesetz (§ 10 Abs. 3 HmbDSG) auch für Tarifbeschäftigte Anwendung finden.

Daten sind personenbezogen, wenn sie sich auf eine identifizierte bzw. identifizierbare natürliche Person beziehen. Keine personenbezogenen Daten sind anonymisierte Daten.

Wenn der Arbeitsmedizinische Dienst (AMD) personenbezogene Daten verarbeitet, bedeutet das, dass er diese Daten erhebt, speichert, verwendet, übermittelt oder löscht.

Im Folgenden werden Sie darüber informiert, welche personenbezogenen Daten erhoben werden, bei wem sie erhoben werden und was mit diesen Daten gemacht wird. Außerdem werden Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen in Kenntnis gesetzt und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

1. Wer sind Ihre Ansprechpartner?

Fragen in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten können Sie an die Datenschutzbeauftragte /den Datenschutzbeauftragten Ihrer Beschäftigungsbehörde richten.

Fragen zu Ihren beim AMD gespeicherten personenbezogenen Daten können an die Fachliche Leitstelle SAmAs gerichtet werden:

Landesbetrieb ZAF/AMD
Arbeitsmedizinischer Dienst
Alter Steinweg 4
D - 20459 Hamburg

E-Mail: amd@amd.hamburg.de

2. Zu welchem Zweck werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet?

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) haben Betriebsärzte die Beschäftigten zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben werden im AMD die dafür erforderlichen personenbezogenen Gesundheitsdaten erhoben und gespeichert. Dies geschieht im Rahmen von arbeitsmedizinischer Vorsorge nach der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbmedVV) und anderer arbeitsmedizinischer Untersuchungen (§ 7 Arbeitsschutzgesetz).

Beispiele für arbeitsmedizinische Vorsorge:

- Tätigkeiten mit Gefahrstoffen oder biologischen Arbeitsstoffen,
- Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen (z.B. Hitze, Kälte, Lärm, unter Wasser),
- Tragen von Atemschutzgeräten,
- Bildschirmarbeitsplätze.

Beispiele für weitere arbeitsmedizinische Untersuchungen:

- Überprüfung der gesundheitliche Eignung zum Führen eines Dienstfahrzeugs gem. Nr. 3.3 der Allgemeinen KFZ-Bestimmungen der FHH vom 01.08.2014 entsprechend dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz Nr. 25 (G 25),
 - Eignungsuntersuchungen bei Tätigkeiten mit Absturzgefahr (z.B. Frei- und Fahrleitungen, Antennenanlagen, Brücken, Masten, Türme),
 - Eignungsuntersuchungen nach der Druckluftverordnung bei Arbeiten in Überdruck über 0,1 bar,
 - Untersuchungen gemäß Strahlenschutz- bzw. Röntgenverordnung bei beruflich einer vermehrten ionisierenden Strahlung ausgesetzten Personen.
- Die Daten werden grundsätzlich nur für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, verwendet. Angaben zur Person und Arbeitsstelle werden für den Versand von Anschreiben, Bescheinigungen und medizinischen Befunden verwendet.
 - Angaben zur Gesundheit sind Grundlage der arbeitsmedizinischen Beratung und Beurteilung.

Nur in den gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen dürfen die im Rahmen der arbeitsmedizinischen Beratung erhobenen personenbezogenen Daten auch für andere Zwecke verarbeitet werden (Berufskrankheitenverfahren).

3. Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?

Es werden folgende personenbezogenen Daten verarbeitet:

- Persönliche Identifikations- und Kontaktangaben
 - Vor- und Nachname
 - Geburtsname
 - Geschlecht
 - Geburtsdatum
 - Geburtsort
 - Privatadresse
- Angaben zur Organisationszugehörigkeit
 - Personalnummer
 - Arbeitgeber, Beschäftigungsstelle, Organisationseinheit, Leitzeichen
 - dienstliche Kontaktdaten wie E-Mail, Telefon, E-Fax
 - Beschäftigungsdauer sowie Eintritts-/Austrittsdatum
- Berufliche Daten
 - erlernter Beruf
 - ausgeübte Tätigkeit, Dauer der Tätigkeit
 - Arbeitszeit, Schichtdienst, Beurlaubungen
- Anlassbezogenen Gesundheitsdaten
 - Vorerkrankungen
 - Aktuelle Beschwerden
 - Medikamente
 - Befunde behandelnder Ärzte
 - ggf. körperliche Untersuchungsbefunde
 - ggf. technische Untersuchungsbefunde (z.B. Seh- und Hörtests, EKG, Ergometrien, Lungenfunktionsteste, Laboruntersuchungen, Röntgenuntersuchungen, leistungspsychologische Testungen),.

4. Wie werden diese Daten verarbeitet?

Ihre personenbezogenen Daten werden im eingesetzten arbeitsmedizinischen Fachverfahren manuell und elektronisch erfasst und gespeichert.

Dabei kommen technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zum Einsatz, um Ihre personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen.

Zugang haben nur Beschäftigte, die mit der Bearbeitung befasst sind und nur soweit dies für die Zwecke der arbeitsmedizinischen Vorsorge und anderer arbeitsmedizinischen Untersuchungen erforderlich ist.

5. Unter welchen Voraussetzungen dürfen Ihre Daten weitergegeben werden?

Alle personenbezogenen Daten dürfen nur dann an andere ärztliche Einrichtungen, Personen oder Behörden, öffentliche oder nicht-öffentliche Stellen übermittelt werden, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Übermittlung gesetzlich zugelassen ist.

Zur Durchführung von labormedizinischen Untersuchungen, die der AMD nicht selber vorhält, wird ein Untersuchungsauftrag an eine externe Laborarztpraxis übermittelt.

Nach einer arbeitsmedizinischen Vorsorge erhält die Beschäftigungsdienststelle eine Vorsorgebescheinigung darüber, dass, wann, und aus welchem Anlass ein Vorsorgetermin stattgefunden hat (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 ArbMedVV). Bei anderen arbeitsmedizinischen Untersuchungen wird das Ergebnis an die Beschäftigungsbehörde bzw. den Arbeitgeber übermittelt (§ 10 Abs. 5 HmbDSG).

Im Rahmen eines Berufskrankheitsverfahrens werden Daten an den zuständigen Unfallversicherungsträger übermittelt (§ 203 Sozialgesetzbuch VII Auskunftspflicht von Ärzten).

6. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Das ärztliche Berufsrecht sieht für ärztliche Unterlagen eine Aufbewahrungsfrist von mindestens zehn Jahren vor.

Bei Tätigkeiten, bei denen nach längerer Zeit Gesundheitsstörungen auftreten können, reicht diese Aufbewahrungszeit nicht aus. Dies gilt insbesondere für ärztliche Unterlagen zu Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen (K1 und K2), für die Artikel 15 der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit eine Aufbewahrungsfrist von mindestens 40 Jahren vorsieht.

Nach § 64 Strahlenschutzverordnung ist die Gesundheitsakte so lange aufzubewahren, bis die Person das 75. Lebensjahr vollendet hat oder vollendet hätte, mindestens jedoch 30 Jahre nach Beendigung der Wahrnehmung von Aufgaben als beruflich strahlenexponierte Person. Sie ist spätestens 100 Jahre nach der Geburt der überwachten Person zu vernichten.

Mit Ablauf der Aufbewahrungsfristen werden Ihre personenbezogenen Daten gelöscht.

7. Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?

Sie haben nach der Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich aus den Artikeln 15 bis 18 und 21 DSGVO.

Sie können Auskunft über Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen oder Einsicht in Ihre Akte nehmen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern.

- **Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO)**

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie unverzüglich eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.

- **Recht auf Löschung/„Recht auf Vergessenwerden“ (Artikel 17 DSGVO)**

Ob Sie die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen können, hängt u. a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten vom AMD zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden.

- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO)**

Sie haben unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen.

- **Recht auf Widerspruch (Artikel 21 DSGVO)**

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu widersprechen. Allerdings kann dem nicht nachgekommen werden, wenn der Verantwortliche zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder wenn die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

- **Recht auf Beschwerde (Artikel 77 DSGVO)**

Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, können Sie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen. Dies ist die bzw. der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Die entsprechenden Kontaktdaten der bzw. des **Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit** lauten:

Haus-/Postanschrift:

Hamburgischer Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Ludwig-Erhard-Str. 22 (7. Stock)
20459 Hamburg
Tel.: (040) 4 28 54 - 40 40
E-Fax: (040) 4 279 – 11811

E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de

Allgemeine Hinweise zu diesen Rechten:

In einigen Fällen kann oder darf Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden. Sofern Ihrem Anliegen aus gesetzlichen Gründen nicht entsprochen werden kann, wird Ihnen der Grund für die Verweigerung mitgeteilt.